

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Unterweißbach**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134), der §§ 22 Abs. 4 und § 48 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Grundsatz**

- 1) Hilfe- und Dienstleistungen im überwiegend privaten Interesse sind beim Bürgermeister oder dem Ortsbrandmeister anzufordern.
- 2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Unterweißbach Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Anlage 1 – Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach - und die Anlage 2 – Verzeichnis der Gebühren für freiwillige Leistungen der Gemeinde Unterweißbach - sind Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder aus sonstigen nicht von der Gemeinde Unterweißbach zu vertretenden Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

**§ 2**

**Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (§1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, §9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitigen Hilfeleistungen nach § 4 Abs. 1 ThürBKG grundsätzlich unentgeltlich.

**§ 3**

**Entgeltliche Leistungen**

- 1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen nach § 48 Abs. 1 bis 6 ThürBKG.
- 2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen nach § 22 ThürBKG.
- 3) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen,
  2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum privaten Gebrauch;
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern oder bei sonstigen Institutionen.

**§ 4**

**Schuldner**

- 1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 48 Abs. 1 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- 2) Gebührenschildner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- 3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 5**

**Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- 1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- 2) Maßgeblich für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort

ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

- 3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- 4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Einsatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegte Sätze erhoben.
- 5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände entstandenen Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) Die Selbstkosten der Gemeinde für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel der Gemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 %, insbesondere für die Lagerhaltung,
- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten und unbrauchbar gewordenen Geräten und Ausrüstungsgegenstände:  
die Reparatur und Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- c) Die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte;
- d) Notwendige Leistungen durch Dritte
- e) Selbstkosten der Gemeinde Unterweißbach für Ersatzleistungen der Einsatzkräfte und für Entgelte nach § 14 ThürBKG für vom Einsatzleiter veranlasste Leistungen Dritter zur Bewältigung des Einsatzes und zur Verpflegung der Einsatzkräfte

## § 6

### Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- 1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten nach § 48 Abs. 1 bis 6 ThürBKG und Gebühren nach § 22 ThürBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- 2) Der Anspruch auf Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- 3) Die zu erstattenden Kosten und die Gebührenschild sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Die Gemeinde Unterweißbach ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## § 7

### Billigkeitsklausel

Die Gemeinde Unterweißbach kann Kostenersatz- oder Gebührenansprüche im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre.

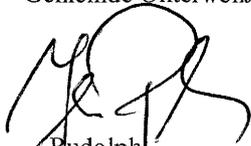
## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Unterweißbach vom 16.02.1993 außer Kraft.

Unterweißbach, den 03.02.11

Gemeinde Unterweißbach

  
Rudolph  
Bürgermeister



## **Anlage 1**

### **Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach**

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalkostentarif (Nr. 1), dem Sachkostentarif (Nr. 2) und den Materialkosten (Nr. 3) zusammen.

#### **1. Personalkostentarif**

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### **2. Sachkostentarif**

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1.) je km Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückkosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

##### **2.1 Streckenkosten**

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

##### **2.2. Ausrückstundenkosten**

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrückgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstunden erhoben. Die Ausrückstundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde berechnet.

##### **2.3. Arbeitsstundenkosten**

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

#### **3. Materialkosten**

Darunter fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

#### **Kostenverzeichnis**

<b>1. Personalkostentarif</b>		<b>Kosten je Stunde</b>
Einsatzkraft		4,00 €
<b>2. Sachkostentarif für Fahrzeuge</b>	<b>1.Streckenkosten</b>	<b>2. Ausrückkosten</b>
	<b>Kosten je km</b>	<b>Kosten je Stunde</b>
Löschfahrzeug LF 8 / TS 8	0,40 €	14,00 €
MTW Volkswagen	0,50 €	86,00 €

## Anlage 2

### Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Unterweißbach

Die Gebühr für freiwillige Leistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalgebühren (Nr. 1), den Sachgebühren (Nr. 2) und den Materialgebühren (Nr. 3) zusammen.

#### 1. Personalgebühren

Gebühren für das Personal werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 2. Sachgebühren

Die Sachgebühren beziehen sich auf die Streckengebühren (2.1.) je km Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückstundengebühren (2.2.) und Arbeitsstundengebühren (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

##### 2.1 Streckengebühren

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckengebühren für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

##### 2.2. Ausrückstundengebühren

Mit den Ausrückstundengebühren ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrückgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstunden erhoben. Die Ausrückstundengebühren werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je Stunde berechnet.

##### 2.3. Arbeitsstundengebühren

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

#### 3. Materialgebühren

Darunter fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

### Gebührenverzeichnis

<b>1. eingesetztes Personal</b>		<b>Gebühren je Stunde</b>
Einsatzkraft		4,00 €
Sicherheitswache		2,00 €
<b>2. Benutzungsgebühren für Fahrzeug</b>	<b>1. Streckengebühren</b>	<b>2. Ausrückstundengebühren</b>
	Gebühren je km	Gebühren je Stunde
Löschfahrzeug LF 10 / 6	0,40 €	14,00 €
	1,60 €	291,00 €



